

M E R K B L A T T

Vergütung von Zahnbehandlungskosten bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV (mit Vorteil vor grösseren Behandlungen dem Zahnarzt übergeben)

Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Konditionen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV.

- ◆ Es muss sich um eine **einfache, wirtschaftliche und zweckmässige** Behandlung und Ausführung handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht.
- ◆ Für Behandlungen, die voraussichtlich CHF 3'000 übersteigen (inkl. Laborkosten) ist **vor der** Behandlung ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Wird kein Kostenvoranschlag eingereicht, können ausnahmsweise bis max. CHF 3'000 vergütet werden, wenn es sich um eine zweckmässige, einfache und wirtschaftliche Behandlung handelt.
- ◆ Der Kostenvoranschlag, und nach erfolgter Behandlung die Rechnung, ist detailliert nach UV-, MV- und IV-Tarif einzureichen (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif). Taxpunktwerte: Zahnarzt CHF 1.--, Labor CHF 1.--.
- ◆ Sofern es sich um eine Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetz (KLV 17-19) handelt, ist dies auf dem Kostenvoranschlag wie auch auf der Rechnung zu deklarieren.
- ◆ Die Durchführungsstelle behält sich vor, den Kostenvoranschlag dem Vertrauenszahnarzt/der Vertrauenszahnärztin vorzulegen, die im Bedarfsfall Rücksprache mit dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin nimmt. Dies bei voraussichtlichen Kosten von über CHF 5'000, bei einer Häufung von Zahnbehandlungen und bei Unklarheiten betreffend Zweckmässigkeit, Einfachheit und Wirtschaftlichkeit.
- ◆ Die Durchführungsstelle kann keine eigentliche Kostengutsprache erteilen, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener Bezugsvoraussetzungen steht. Insbesondere kann sich der Zusatzleistungsanspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse ändern, oder die Leistungen können ganz wegfallen. Die RentnerInnen bleiben gegenüber dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin zahlungspflichtig.
- ◆ Bei Personen in Heimen können maximal CHF 6'000 pro Jahr an Krankheitskosten übernommen werden.
- ◆ Auf Wunsch kann direkt an den/die Rechnungssteller/in vergütet werden. Beiträge von Versicherungen (z.B. Zahnpflegeversicherungen) werden vom Rechnungsbetrag abgezogen.
- ◆ Kosten von Zahnbehandlungen, die **im Ausland** durchgeführt worden sind, können nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.